



Radverkehrsanlagen



**Eine
„Gebrauchsanweisung“
für Rad- und Autofahrer**

In Stuttgart tut sich etwas: Moderne Radverkehrsanlagen entstehen, die für viele in Stuttgart noch Neuland sind. Hier ist daher eine Zusammenstellung, wie die neuen – und alten – Radverkehrsanlagen zu benutzen sind.

Fangen wir mit den **konventionellen Radwegen** auf dem Bürgersteig an. Diese sind zwar nicht neu, dennoch kennen viele die Regeln nicht. **Wann darf / muss ein Radweg benutzt werden?**

Ein **blaues Schild** „Radweg“ oder „Geh- und Radweg“ bedeutet Benutzungspflicht, egal ob sich der Weg rechts oder links an der Straße befindet. Wenn der Radweg so an einer Straße entlangführt, dass er als Teil davon zu betrachten ist, bedeutet dies, dass die Fahrbahn nicht benutzt werden darf. Eine Ausnahme gilt, wenn der Radweg z.B. wegen Schnee, Falschparkern oder einer Baustelle nicht benutzt werden kann.



Ein Zeichen „Gehweg“ mit Zusatz „Fahrrad frei“ bedeutet, dass der Weg mit Schrittgeschwindigkeit benutzt werden darf. Man kann aber auch einfach auf der Fahrbahn weiterfahren.



Auf der rechten Seite kann auch ein Weg einfach durch **Piktogramme** oder durch besondere farbliche Abhebung vom restlichen Bürgersteig als Radweg erkennbar sein. Dann gilt ebenfalls, dass freie Wahl zwischen dem Weg und der Fahrbahn besteht.



Nicht benutzungspflichtiger Radweg in der Silberburgstraße

Linke Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch ein Verkehrszeichen gekennzeichnet ist, also Geh- und Radweg – mit Benutzungspflicht – oder „Fahrrad frei“ – ohne Benutzungspflicht. Eine wichtige Regel, denn links fahren ist gefährlich!

Fahrradstreifen sind mit durchgezogener Linie von der Kfz-Fahrbahn abgetrennt, **Schutzstreifen** durch eine gestrichelte Linie. Fahrradstreifen sind zudem mit einem „Radweg“-Schild gekennzeichnet und damit benutzungspflichtig. Bei Schutzstreifen ergibt sich die Benutzungspflicht aus dem Rechtsfahrgebot. Schutzstreifen auf der **linken Seite** – also im Gegenverkehr – dürfen selbstverständlich **NIE** benutzt werden! Dieses „Geisterradeln“ ist extrem gefährlich! Bei Fahrradstreifen gilt bezüglich der linken Streifen dasselbe wie bei Bordsteinradwegen. Es gibt praktisch keine Radstreifen, auf denen die linksseitige Nutzung erlaubt ist.



Schutzstreifen bergauf in der Waldburgstraße. Bergab wird im Mischverkehr gefahren



Fahrradstreifen im Rotweg

Wenn **kein Radweg** vorhanden ist, wird im Mischverkehr mit den Kfz gefahren, nicht etwa auf dem Gehweg. Dies ist nicht nur verboten, sondern auch gefährlicher als auf der Fahrbahn. Auf dem Gehweg rechnet niemand mit Radfahrern – weder Fußgänger noch einbiegende Autofahrer oder andere Radfahrer. Die Gefahren beim Benutzen der Fahrbahn werden hingegen oft überschätzt. Es ist wichtig, gut sichtbar und nach außen selbstbewusst zu fahren, mit genug Abstand zum Fahrbahnrand.

Mit dem Fahrrad darf man neben dem normalen Linksabbiegen auch **indirekt links abbiegen**. Dabei fährt man am rechten Fahrbahnrand geradeaus über die Kreuzung, am Ende der Kreuzung fährt man einen Schlenker nach rechts, dreht sich nach links und fährt gemeinsam mit dem Querverkehr weiter in die gewünschte Richtung. Dies dauert in der Regel länger als das direkte Abbiegen, manche finden es aber angenehmer, da man sich nicht links einordnen muss. Neuerdings wird an einigen ampelgeregelten Kreuzungen eine extra Aufstellfläche mit Fahrrad-Ampel für indirektes Linksabbiegen angeboten. Wichtig ist, dass man **zunächst** beim Geradeausfahren **das normale Geradeausignal beachten** muss, sonst würde man mit dem Querverkehr kollidieren. Danach wartet man an der Aufstellfläche rechts neben dem Geradeausstreifen, bis das dortige Signal Grün zeigt und quert die Straße, aus der man kam.



Indirektes Linksabbiegen in der Löwentorstraße

Was ist für Autofahrer zu beachten?

Nutzen wir die Straße gemeinsam! Die Straßen sind für alle da. Ein „Recht des Stärkeren“ gibt es nicht. Genauso wie von Radfahrern zu Recht erwartet wird, sich gegenüber Fußgängern rücksichtsvoll zu verhalten, dürfen die Radfahrer entsprechendes von den Autofahrern erwarten. Der **Mindestabstand beim Überholen** von Radfahrern beträgt 1,5 m. Das steht nicht ausdrücklich in der StVO, wurde aber durch Gerichtsurteile so festgelegt. Im Übrigen darf nur überholt werden, wenn der Geschwindigkeitsunterschied „wesentlich“ ist, wenn ausreichend Platz ist und der Überholte nicht behindert wird: Also zum Beispiel nicht vor einer Engstelle noch schnell überholen, um sie noch vor dem Radfahrer zu passieren.



Werbung für ein besseres Miteinander, gesehen in Frankreich

Fahrradstreifen dürfen von Kfz nicht benutzt werden. Eine Ausnahme gibt es nur, um Stellplätze oder Grundstücke rechts davon erreichen zu können.

Schutzstreifen dürfen von Kfz mitbenutzt werden, wenn es notwendig ist und eine Gefährdung von Radfahrern ausgeschlossen ist; zum Beispiel wenn ein breites Fahrzeug entgegenkommt, man den Platz zum Ausweichen benötigt und gerade kein Radfahrer zu sehen ist. Es ist nicht zulässig, einfach die ganze Zeit den Schutzstreifen mitzubenutzen. Eine gestrichelte Linie in der Straßenmitte bedeutet ja auch nicht, dass man die linke Seite die ganze Zeit mitbenutzen darf.

Fahrradstraßen dürfen mit Kfz nur benutzt werden, wenn dies ausdrücklich per Zusatzschild zugelassen ist. In der Stuttgarter Eberhardstraße heißt es seit einiger Zeit „Anlieger frei“, das heißt nur solche Kfz

dürfen die Straße benutzen, deren Fahrer dort etwas zu erledigen haben.



Eberhardstraße, Fahrradstraße, Anlieger frei

Gehwege und Radwege sind **keine Ersatzparkplätze**. Auch wenn die Suche schwierig ist, erliegen Sie bitte nicht der Versuchung „nur mal kurz“ Ihr Fahrzeug auf den Flächen abzustellen, die für die anderen vorgesehen sind.



So nicht! Falschparker in der Holzstraße

ADFC-Fahrradbüro

Informationen rund ums Rad zu Kauf, Touren, Urlaub und mehr

Anschrift: Breitscheidstraße 82, 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6368637, **mobil:** 0177 5988179

Geöffnet: Mittwoch 14-19 Uhr (Nov-Feb 14-18 Uhr)

Donnerstag 15-18 Uhr

Internet: <http://www.adfc-bw.de/stuttgart/>

E-Mail: stuttgart@adfc-bw.de

Anfahrt: S-Bahn Feuersee oder Stadtbahn U2 oder U9 oder Bus 41 Haltestelle Schloss-/Johannesstraße

Member of the
European Cyclists' Federation (ECF)



Radverkehrsanlagen



Eine
„Gebrauchsanweisung“
für Rad- und Autofahrer